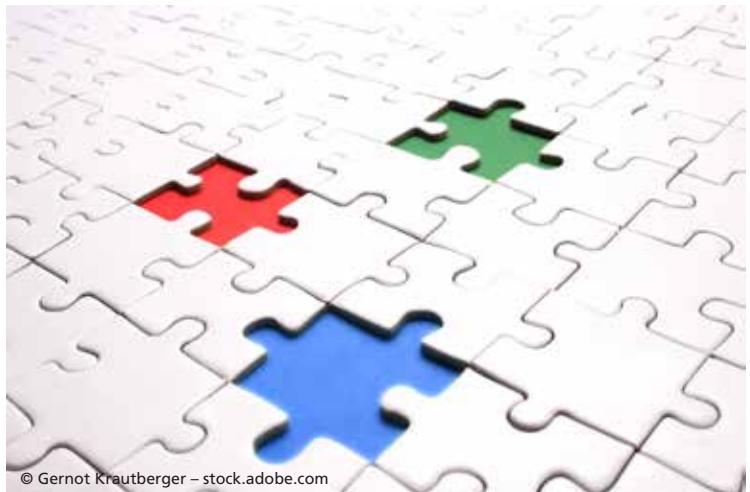


LVB-Informationen

Ausschreibung von drei Sitzen im LVB-Kantonalvorstand

Infolge einer bevorstehenden Pensionierung und zweier Rücktritte sind auf das Schuljahr 2022/23 hin ein Primarstufen-Sitz sowie die Vertretungen der Verbandssektionen LMS (Musikschulen) und VSF (Spezielle Förderung) im LVB-Kantonalvorstand (KV) neu zu besetzen. Wir sind daher auf der Suche nach je einer auf der **Primarstufe**, an einer **Musikschule** und in der **Speziellen Förderung** tätigen Kollegin oder einem Kollegen, die sich für bildungs- und schulpolitische Vorgänge und Entwicklungen interessieren und gerne diskutieren.

Der KV hat für den LVB die Rolle, die in anderen Organisationen der Verwaltungs- oder Stiftungsrat einnimmt. Er setzt sich aus Vertretungen der Regionalsektionen (Volksschule) sowie aller LVB-Verbandssektionen (Berufsbildung, Gymnasien, KV-Schulen, Musikschulen, Spezielle Förderung, Sport) zusammen.



Gemäss Statuten obliegen dem KV die Beratung und Beschlussfassung der LVB-Geschäfte, insbesondere ...

- a. Informationsbeschaffung und -analyse
- b. Vorbereitung der DV-Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse von DV und MV
- c. Bestellung und Beaufsichtigung von Arbeitsgruppen
- d. Beschlussfassung über Rechtsschutzmassnahmen zur Wahrung der Interessen von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über LCH-Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des LVB fallen
- f. Genehmigung der Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung der Basellandschaftlichen Pensionskasse
- g. Genehmigung von Verträgen
- h. Genehmigung von Anklageerhebungen und Prozessführungen gegen Mitglieder oder Dritte durch den LVB
- i. Beschlussfassung über Vereinsreglemente

Der KV tagt maximal 10 Mal pro Schuljahr, jeweils donnerstags um 17 Uhr. Hinzu kommen zwei gesellige Anlässe (ein kulturell-kulinarischer Ausflug im November und die Jubilarenfeier im Bad Bubendorf im Juni) sowie die beiden Delegiertenversammlungen in Muttenz im Frühling respektive Herbst. Ein Sitzungsgeld gemäss kantonalem Ansatz wird entrichtet.

Die Mitarbeit im KV bietet einen vertieften und spannenden Einblick in das kantonale Bildungswesen, weit über die eigene Schulstufe hinaus. Hier erhalten Sie fundierte Kenntnisse über die Mechanismen der kantonalen Bildungs- und Personalpolitik und können persönlich darüber mitentscheiden, wie der LVB sich gegenüber Politik und Behörden positioniert und einbringt. Ausserdem stellt der KV ein Gremium dar, in dem kollegial und vertraulich alle Anliegen und Themen der verschiedenen Lehrpersonengruppen offen diskutiert werden können. Ferner ist der KV auch ein idealer Einstieg für den Fall, dass Sie sich dereinst eine Teilzeitanstellung in der LVB-Geschäftsleitung vorstellen könnten.

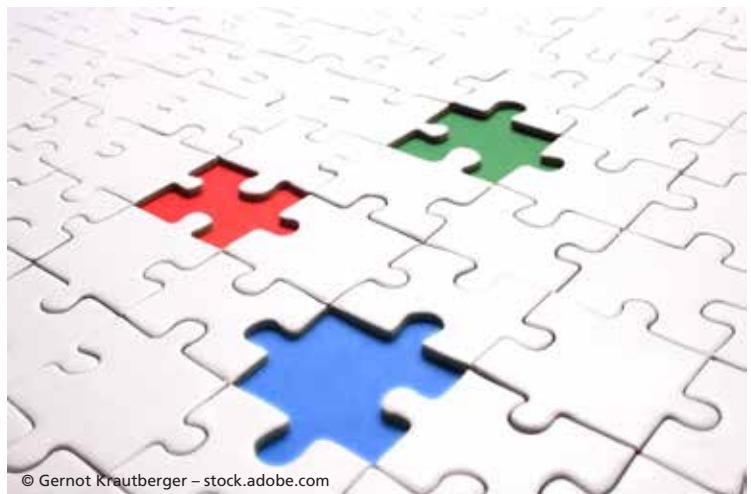
Ihre Bewerbung oder allfällige Fragen richten Sie bitte an info@lvb.ch.

LVB-Informationen

Ausschreibung von drei Sitzen im LVB-Kantonalvorstand

Infolge einer bevorstehenden Pensionierung und zweier Rücktritte sind auf das Schuljahr 2022/23 hin ein Primarstufen-Sitz sowie die Vertretungen der Verbandssektionen LMS (Musikschulen) und VSF (Spezielle Förderung) im LVB-Kantonalvorstand (KV) neu zu besetzen. Wir sind daher auf der Suche nach je einer auf der **Primarstufe**, an einer **Musikschule** und in der **Speziellen Förderung** tätigen Kollegin oder einem Kollegen, die sich für bildungs- und schulpolitische Vorgänge und Entwicklungen interessieren und gerne diskutieren.

Der KV hat für den LVB die Rolle, die in anderen Organisationen der Verwaltungs- oder Stiftungsrat einnimmt. Er setzt sich aus Vertretungen der Regionalsektionen (Volksschule) sowie aller LVB-Verbandssektionen (Berufsbildung, Gymnasien, KV-Schulen, Musikschulen, Spezielle Förderung, Sport) zusammen.



Gemäss Statuten obliegen dem KV die Beratung und Beschlussfassung der LVB-Geschäfte, insbesondere ...

- a. Informationsbeschaffung und -analyse
- b. Vorbereitung der DV-Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse von DV und MV
- c. Bestellung und Beaufsichtigung von Arbeitsgruppen
- d. Beschlussfassung über Rechtsschutzmassnahmen zur Wahrung der Interessen von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über LCH-Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des LVB fallen
- f. Genehmigung der Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung der Basellandschaftlichen Pensionskasse
- g. Genehmigung von Verträgen
- h. Genehmigung von Anklageerhebungen und Prozessführungen gegen Mitglieder oder Dritte durch den LVB
- i. Beschlussfassung über Vereinsreglemente

Der KV tagt maximal 10 Mal pro Schuljahr, jeweils donnerstags um 17 Uhr. Hinzu kommen zwei gesellige Anlässe (ein kulturell-kulinarischer Ausflug im November und die Jubilarenfeier im Bad Bubendorf im Juni) sowie die beiden Delegiertenversammlungen in Muttenz im Frühling respektive Herbst. Ein Sitzungsgeld gemäss kantonalem Ansatz wird entrichtet.

Die Mitarbeit im KV bietet einen vertieften und spannenden Einblick in das kantonale Bildungswesen, weit über die eigene Schulstufe hinaus. Hier erhalten Sie fundierte Kenntnisse über die Mechanismen der kantonalen Bildungs- und Personalpolitik und können persönlich darüber mitentscheiden, wie der LVB sich gegenüber Politik und Behörden positioniert und einbringt. Ausserdem stellt der KV ein Gremium dar, in dem kollegial und vertraulich alle Anliegen und Themen der verschiedenen Lehrpersonengruppen offen diskutiert werden können. Ferner ist der KV auch ein idealer Einstieg für den Fall, dass Sie sich dereinst eine Teilzeitanstellung in der LVB-Geschäftsleitung vorstellen könnten.

Ihre Bewerbung oder allfällige Fragen richten Sie bitte an info@lvb.ch.

Zusätzliche LVB-Delegierte gesucht!

Die Delegiertenversammlung stellt das höchste Organ des LVB dar. Sie tritt zweimal pro Jahr zusammen (März und September). Neben der Aufsicht über die Tätigkeit des LVB-Kantonalvorstandes (KV) obliegen der DV die folgenden Aufgaben:

- a. Statutenänderungen
- b. Entgegennahme des Jahresberichts
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger zweckgebundener Beiträge
- f. Wahl der KV-Mitglieder und aus diesem Kreis des Präsidenten bzw. der Präsidentin des LVB
- g. Wahl der LVB-Delegierten des LCH
- h. Beschlussfassung über angefochtene Einzelausschlusssentscheide des KV
- i. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Verbandssektionen
- j. Beschlussfassung über gewerkschaftliche Massnahmen

Die Regional- und Vereinssektionen des LVB stellen je nach Mitgliederstärke 5 oder mehr Delegierte für die Delegiertenversammlung. Aufgrund von Pensionierungen, anderweitiger Mutationen sowie Veränderungen hinsichtlich der Mitgliederstärke suchen wir aktuell zusätzliche Delegierte, die motiviert sind, diese wichtige Aufgabe zu versehen.

Zum Pflichtenheft der Delegierten gehört insbesondere der Besuch der beiden jährlichen Delegiertenversammlungen. Wer verhindert ist, muss sich vorgängig abmelden und ist gebeten, nach einer Stellvertretung zu suchen.

Die Delegierten sind zudem angehalten, ihre Kollegien über die Tätigkeit des LVB zu informieren. Zu diesem Zweck stellen wir ihnen jeweils ein zweites Exemplar des «lvb.inform» zwecks Auflage im jeweiligen Lehrerzimmer zu und bitten sie gelegentlich, weitere Informationen am Anschlagbrett ihrer Schule aufzuhängen.

Die folgende Tabelle zeigt auf, in welchen Sektionen gemäss aktuellstem Wissensstand wie viele Vakanzen zu verzeichnen sind:

Regionalsektion Allschwil	2	Regionalsektion Reinach	1
Regionalsektion Arlesheim	2	Regionalsektion Sissach	1
Regionalsektion Binningen	1	Regionalsektion Waldenburg	1
Regionalsektion Gelterkinden	1	Verbandssektion BBL	1
Regionalsektion Liestal	1	Verbandssektion BLVSS	1
Regionalsektion Muttenz	1	Verbandssektion GBL	4
Regionalsektion Oberwil	2	Verbandssektion LVHS	1
Regionalsektion Pratteln	3	Verbandssektion VSF	3

Ist Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bitte bei der LVB-Geschäftsleitung: info@lvb.ch.
Gerne stehen wir auch für unverbindliche Auskünfte zur Verfügung.

Termine DV/MV für Amtsperiode 2022-2026 definiert



© Jérôme Rommé – stock.adobe.com

Die terminlich längst fixierte und kommunizierte **LVB-Delegierten- und Mitgliederversammlung** vom 30. März 2022 ist die letzte der zu Ende gehenden Amtsperiode 2018-2022. Die LVB-Geschäftsleitung gibt hiermit die neuen Termine für die nächstes Jahr beginnende Amtsperiode zum Vormerken bekannt:

- **Mittwoch, 21. September 2022**
- **Mittwoch, 22. März 2023**
- **Mittwoch, 20. September 2023**
- **Mittwoch, 13. März 2024**
- **Mittwoch, 18. September 2024**
- **Mittwoch, 26. März 2025**
- **Mittwoch, 17. September 2025**
- **Mittwoch, 18. März 2026**

Alle Veranstaltungen finden weiterhin im **COOP Tagungszentrum Muttenz** statt und beginnen jeweils um **19.30 Uhr**.

Verzinsung der BLPK-Sparkapitalien für das Jahr 2021

Als aktive oder ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons Basel-Landschaft oder der Gemeindeschulen sind Sie bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) und dem dort angegliederten Vorsorgewerk des Kantons versichert. Das Vorsorgewerk des Kantons hat eine eigene, paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission mit Vertretungen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden. Die Kommission hat unter anderem die Aufgabe, jährlich den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten sowie den Teuerungsausgleich für laufende Rentenleistungen festzulegen.

Nachhaltige Geldanlagen ermöglichen Verzinsung im Jahr 2021 von 2,5 Prozent

Der Deckungsgrad des Vorsorgewerks spielt bei der Festlegung der Verzinsung der Sparkapitalien eine bedeutende Rolle. Stichtag für die Ermittlung des Deckungsgrads ist jeweils der 31.12. des Vorjahrs. Per 31.12.2020 wies das Vorsorgewerk des Kantons einen erfreulichen Deckungsgrad von 107,5 Prozent auf. Dieser Umstand sowie die bis anhin solide Rendite im Jahr 2021 erlauben eine höhere Verzinsung gegenüber dem Vorjahr.

Die Vorsorgekommission hat sich an ihrer Sitzung vom 26. November 2021 wie folgt geeinigt:

- Aktive Versicherte: Die Sparkapitalien der Ende Jahr aktiven Versicherten sowie deren allfällige Guthaben für eine vorzeitige Pensionierung werden für das Jahr 2021 mit 2,5 Prozent verzinst. Im Vorjahr betrug die Verzinsung 2 Prozent.
- Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger: Die laufenden Rentenleistungen werden per 1. Januar 2022 nicht angepasst, d. h. es wird kein Teuerungsausgleich ausgerichtet.

Neue Option beim Kapitalbezug

Die Vorsorgekommission hat zudem beschlossen, die neuen Möglichkeiten der BLPK zum einfacheren und flexibleren Kapitalbezug bei der Pensionierung auch für die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft zu übernehmen. Ab 1. Januar 2022 können Versicherte bis zum Rentenbeginn entscheiden, ob sie Kapital beziehen wollen. Die bisherige dreimonatige Frist zur Anmeldung entfällt. Zugleich werden auch die bisherigen Obergrenzen für einen Kapitalbezug aufgehoben, neu kann das Kapital bis zu 100 Prozent bezogen werden.

Neues Kundenportal myblpk.ch

Neu bietet die BLPK ein online-Kundenportal für die aktiv Versicherten an. Es ermöglicht Ihnen, sich über den aktuellen Stand Ihrer Versicherung zu informieren. Sie können zu jeder Zeit einen Versicherungsausweis abrufen sowie verschiedene Szenarien Ihrer persönlichen Vorsorgesituation simulieren. Damit können Sie herausfinden, welchen Einfluss Ihre persönlichen Entscheide auf die Altersrente haben. Zudem können die wichtigsten Formulare direkt online übermittelt werden. Registrieren Sie sich bei <https://my.blpk.ch/login>.



Neue Regelungen betreffend Angehörigenbetreuung und Mutterschaft

Bezahlter Kurzurlaub für die Betreuung von Familienangehörigen sowie für im gleichen Haushalt lebende Personen

Mittels Anpassung des § 48 der Verordnung zum Personalgesetz wird ab dem 1. Januar 2022 der Anspruch auf bezahlten Kurzurlaub erhöht: von bisher maximal drei Arbeitstagen auf neu maximal fünf Arbeitstage pro Fall und von bisher maximal fünf Arbeitstagen auf neu maximal zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr. Zudem wird der Kreis der Familienangehörigen, für deren Betreuung ein Anspruch auf bezahlten Kurzurlaub besteht, dahingehend erweitert, dass der Anspruch auch für die eigene Familie bzw. für Familienangehörige besteht, die nicht im gleichen Haushalt wohnen.



© Alena Ozerova – stock.adobe.com

Unter den neu definierten Kreis der Familienangehörigen fallen die eigenen Kinder, die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Person, mit welcher eine Lebensgemeinschaft geführt wird, die Eltern, die Schwiegereltern, die Grosseltern, die Geschwister sowie die Kinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners und der Person, mit welcher eine Lebensgemeinschaft geführt wird. Neu soll schliesslich auch dieser definierte Kreis von Familienangehörigen zur Ärztin bzw. zum Arzt begleitet werden dürfen.

Bezahlter Urlaub für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern

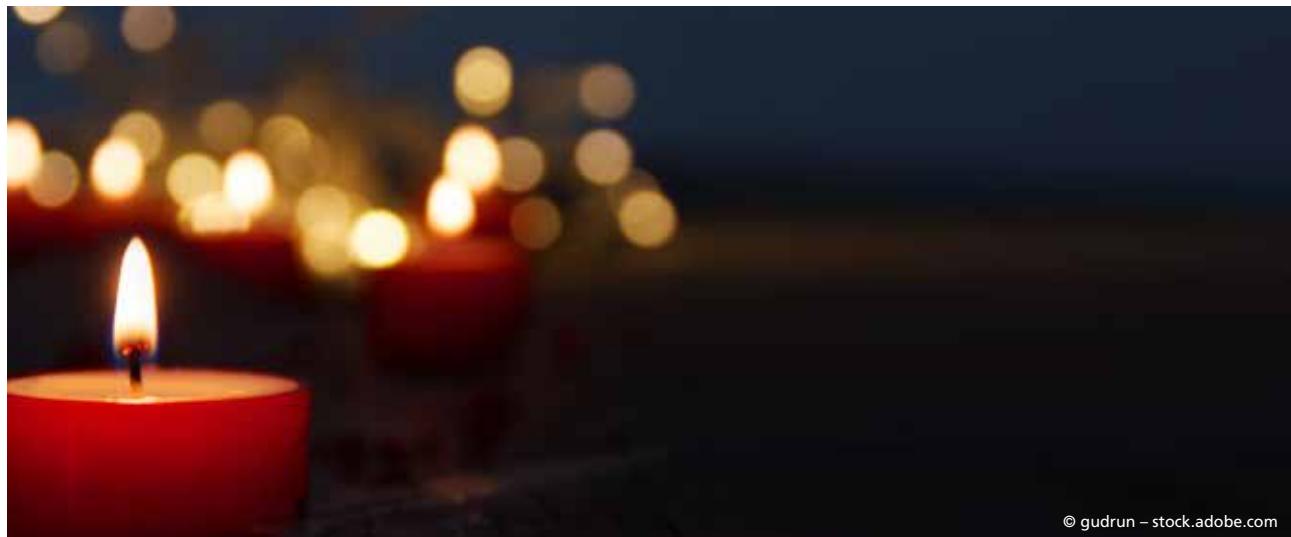
Mitarbeitende, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ihr wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen, haben künftig Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) zu 80 Prozent entschädigte Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten am Stück oder tageweise bezogen und zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Mitarbeitende erhalten während dieser Zeit den vollen Lohn vom Arbeitgeber Basel-Landschaft. § 50a der Verordnung zum Personalgesetz tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft.

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs

Mütter von Neugeborenen, die direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben müssen, erhalten neu bis zu acht zusätzliche Wochen (56 Tage) bezahlten Mutterschaftsurlaub. Auch diese Bestimmung tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft.

Ungekürzte Lohnfortzahlung bei Reduktion des Beschäftigungsgrads sowie bezahlte Stillzeit

Ab dem 1. Januar 2022 wird die Reduktion des Beschäftigungsgrads auf einen Zeitpunkt innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des bezahlten bzw. unbezahlten Mutterschaftsurlaubs nicht mehr eine Kürzung der Mutterschaftentschädigung nach sich ziehen. § 6 Absatz 4 der Verordnung über den Elternurlaub wird entsprechend aufgehoben. Schliesslich wird die Verordnung über den Elternurlaub mit einer Bestimmung betreffend die bezahlte Stillzeit ergänzt (§ 10a der Verordnung über den Elternurlaub).

LCH und LVB trauern um LCH-Geschäftsleitungsmitglied Ruth Fritschi

© gudrun – stock.adobe.com

Am 19. November 2021 ist Ruth Fritschi im Alter von 55 Jahren während der LCH-Präsidentenkonferenz völlig unerwartet an einem Herzinfarkt verstorben. Die Konferenz wurde in der Folge abgebrochen.

Ruth Fritschi wurde 2010 als Vertreterin des KLV St. Gallen in die Geschäftsleitung des LCH gewählt. Sie war Präsidentin der Stufenkommision Zyklus 1, des LCH-Verlagsteams und Mitglied sowohl der Pädagogischen als auch der Sonderpädagogischen Kommission. Im Weiteren hat sie sich in diversen Gremien zugunsten der Gesundheitsförderung, der Heil- und Sonderpädagogik und der frühen Förderung eingesetzt.

Der LVB bedankt sich bei Ruth Fritschi für ihr von Lebensfreude und Hilfsbereitschaft geprägtes Engagement und spricht den Hinterbliebenen sein tiefempfundenes Mitgefühl aus.